

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Basell Polyolefine GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0032855

Köln, den 14.05.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 23.02.2024, ergänzt um Unterlagen vom 06.05.2024, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 56), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Einbau von Blenden mit Sicherheitsfunktion („FZ-Blenden“) zur Optimierung der Druckabsicherung von Entspannbehältern

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Laabs